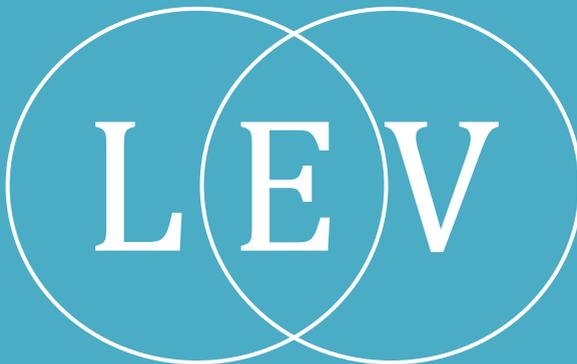


Tipps für Eltern von der LEV

**Die ersten Schritte
an einer
weiterführenden
Schule**





INHALT

Abkehr vom Klassenlehrer- zum Fachlehrerprinzip	S. 2
Der Unterrichtsablauf am Gymnasium	S. 3
Prüfungen	S. 6
Die Schülervertretung	S. 8
Was muss ich am Gymnasium selbst zahlen?	S. 10
Zeugnisse und Vorrücken	S. 12
Ordnungsmaßnahmen	S. 15
Schwerwiegende Ordnungsmaßnahmen	S. 16
Die Rolle der Eltern	S. 17
Elterninformationsmöglichkeiten	S. 17
Der Elternbeirat	S. 19
Die Landes-Eltern-Vereinigung	S. 20

ERSTER TEIL

ABKEHR VOM KLASSENLEHRER ZUM FACHLEHRERPRINZIP

Welche Aufgaben hat der Klassenleiter?

Der Klassenleiter ist ein Fachlehrer, der im laufenden Schuljahr für alle organisatorischen Aufgaben, die in der Klasse anfallen, zuständig ist. Er kann bei Problemen der Schüler ein erster Ansprechpartner für die Schüler sein. So führt er auch die Wahl zum Klassensprecher durch.



Beratungsfachkräfte/ Beratungslehrkraft/ Schulpsychologen

Beratungslehrer und Schulpsychologen an den bayerischen Schulen beraten Schüler und Eltern bei Fragen zur Schullaufbahn, bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten und bei persönlichen Problemen der Schüler. Derzeit gibt es leider noch nicht für alle Gymnasien eigene Schulpsychologen.

Fachbetreuer

Jede Fachschaft hat einen sogenannten Fachbetreuer, der z.B. bei Einsprüchen gegen Noten ein Ansprechpartner für Schulleiter und Eltern ist. Auszug aus der Lehrerdienstordnung: "Der Fachbetreuer berät die Lehrkräfte in fachlicher Hinsicht, bespricht mit ihnen didaktische Fragen und unterstützt den Schulleiter bei der Überprüfung von Leistungsnachweisen."

Pädagogische Konferenz

Pädagogische Konferenzen sind als Lehrerkonferenzen Pflichtveranstaltungen für Lehrer und finden nach Bedarf statt. Manche Schulen nutzen sie z.B., um zusammen mit Eltern und Schülern Ziele festzulegen oder Vereinbarungen zu treffen.

DER UNTERRICHTSABLAUF AM GYMNASIUM

Stundentafel

In der Stundentafel ist für jede Schulart festgelegt, wie viele Unterrichtsstunden in jedem Fach zu halten sind. Die Stundentafeln werden in den Anlagen der Gymnasialen Schulordnung (GSO) veröffentlicht. Im Stundenplan bestimmt dann die Schule, wie die zu gebenden Stunden für die Schüler jede Woche verteilt sind.

Unterrichtszeit

Die Unterrichtszeit wird vom Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulforum und dem Sachaufwandsträger festgelegt. Unterricht ist in der Regel vormittags, im Gegensatz zu den Schülern des G8 haben die Schüler des neunjährigen Gymnasiums reduzierten Nachmittagsunterricht in Unter- und Mittelstufe.



Vertretungsplan

Die Schüler sollten jeden Tag nachlesen, welche Stunden laut Vertretungsplan ausfallen oder vertreten werden.

Vertretungsstunden

Lehrer werden bei Unterrichtsausfall als Vertretung eingesetzt.

Wahlpflichtfächer

Wahlpflichtfächer nennt man jene Fächer, bei denen der Schüler von zwei oder mehr zur Auswahl stehenden Fächern eines auswählen muss. So können (und müssen) z.B. die Schüler, die in der 5. Klasse Englisch als erste Fremdsprache hatten, für die 6. Klasse zwischen Französisch und Latein wählen.

Intensivierungsstunden (IS)

Die flexiblen IS gab es erstmals im Schuljahr 2008/09. Elternbeirat, Schulleitung und Lehrerkollegium erarbeiten ein gemeinsames Konzept, durch das die Reform des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für das G8 umgesetzt wird. Dieses Konzept der Intensivierungsstunden kann gemeinsam jeweils für ein Jahr oder länger festgelegt werden. Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf können in einem Kernfach zum Besuch von IS verpflichtet werden. Zusätzliche flexible Intensivierungsstunden werden für interessierte und begabte Schülerinnen und Schüler angeboten. Detaillierte Informationen können dem Intensivierungs-Konzept des jeweiligen Gymnasiums entnommen werden.

Anwesenheitspflicht

Zum Schutz der Schüler ist die Schule verpflichtet, deren Anwesenheit konsequent zu kontrollieren. Beachten Sie bitte die Regelungen, die Ihnen die Schule zu Beginn des Schuljahres mitteilt.

Aufsichtspflicht

Die Schule hat die Pflicht, die Schüler während des Unterrichts und in den Pausen altersgemäß zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspflicht beginnt 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn und endet nach dem Unterricht. Die Mit-



tagspause, also die Zeit zwischen Vormittagsunterricht und Nachmittagsunterricht, gilt nicht als Pause. Die Schüler können prinzipiell also die Schule verlassen; bei den in der Schule verbleibenden Schülern allerdings hat die Schule für eine angemessene Aufsicht zu sorgen.

Befreiung vom Unterricht

Man unterscheidet einmal die Befreiung vom aktuellen Unterricht wegen akuter Erkrankung oder andererseits die Beurlaubung vom Unterricht im Voraus. Erkrankt ein Schüler während des Unterrichts, befreit ihn die Schulleitung vom Unterricht, falls die Eltern dazu, z.B. per Telefon ihr Einverständnis gegeben haben und/oder den Schüler abholen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben während einer schriftlichen Arbeit, bekommt der Schüler die Note 6. Befreiung (Beurlaubung) vom Unterricht gibt es nur im Voraus und nur in dringenden Ausnahmefällen, z.B. für einen Arztbesuch (s. Krankmeldung), ein wichtiges Familienereignis oder die Führerscheinprüfung, nicht aber für Urlaub oder Sprachkurse.

Krankmeldung

Wird Ihr Kind zu Hause krank und kann die Schule nicht besuchen, muss dies so schnell wie möglich telefonisch und danach auch schriftlich der Schule mitgeteilt werden. Genauere Vorgaben werden Ihnen jeweils zu Schuljahresbeginn per Elterninformationsschreiben von der Schulleitung bekannt gegeben.

Religionsunterricht

Am Gymnasium ist Religionsunterricht Pflicht. Es wird aber nur katholische und evangelische Religion gegeben. Wer nicht daran teilnimmt, muss den Ethikunterricht besuchen. Sind Schüler ohne Bekenntnis, können Sie bei der katholischen oder der evangelischen Kirche beantragen, zum Religionsunterricht zugelassen zu werden. Die Entscheidung über die Zulassung zum Religionsunterricht gilt bis sie widerrufen wird.

Wahlunterricht

Zum Neubeginn eines Schuljahres wird per Rundschreiben abgefragt, wer im Schuljahr an welchem Wahlunterricht teilnehmen will. Mit der Anmel-



derung ist die Teilnahme am Wahlkurs Pflicht, sofern er zustande kommt. Damit gilt die Aufsichtspflicht der Schule, so dass Eltern Fernbleiben entschuldigen müssen. Ebenso ist ein Ausscheiden aus dem Wahlunterricht nur mit Genehmigung der Schulleitung möglich. Eine Garantie dafür, dass die gewählten Wahlkurse auch wirklich stattfinden, gibt es bei der Anmeldung nicht.

Hausaufgaben

Hausaufgaben dürfen nicht benotet werden. Der tägliche Zeitaufwand sollte in der Unterstufe zwei Stunden nicht überschreiten. Die Lehrer haben die Aufgabe sich untereinander abzusprechen, wobei der Klassenleiter die Koordination übernehmen sollte.

PRÜFUNGEN

Leistungsnachweise

Es gibt kleine und große Leistungsnachweise. Zu den großen zählen nur die Schulaufgaben; zu den kleinen zählen schriftlich Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests, Praktikums-Berichte, Projekte sowie mündlich Rechenschaftsablegung, Unterrichtsbeiträge und Referate und praktische Leistungen (z.B. in Kunst, Musik etc.). Die Art und Weise der Erhebung der Nachweise des Leistungsstandes ist den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres mitzuteilen.

Schulaufgaben

Die Zahl der Schulaufgaben ist in der Schulordnung festgelegt. Die Lehrerkonferenz kann zu Schuljahresbeginn Abweichungen beschließen. Die Eltern werden darüber informiert. Die Termine der Schulaufgaben müssen den Kindern rechtzeitig bekannt gegeben werden (Eintrag im Schulaufgabenkalender im Klassenzimmer). An einem Tag darf nur eine geschrieben werden, in einer Woche sollen es nicht mehr als zwei sein. Innerhalb von zwei Wochen sollten die Lehrer die korrigierten Schulaufgaben an die Schüler zurückgegeben haben und dabei auch besprochen haben. In der Oberstufe haben die Lehrer drei Wochen Zeit für die Korrektur. Das gilt auch für Deutsch in der 10. Jahrgangsstufe. Ist die vorher geschriebene



Schulaufgabe noch nicht zurückgegeben, darf keine neue geschrieben werden.

Nachschrift, Nachtermin

Das Nachschreiben einer z.B. durch Krankheit versäumten schriftlichen Arbeit (Leistungsnachweis: Schulaufgabe, Kurzarbeit, Test) nennt man Nachschrift. Sie soll wenn möglich außerhalb der Unterrichtszeit geschrieben werden, damit der Schüler nicht weiteren Unterricht versäumt – das ist meist am ehesten am Nachmittag der Fall.

Kernfächer

Fächer, in denen Schulaufgaben geschrieben werden, nennt man Kernfächer. Es sind an allen gymnasialen Schulzweigen: Deutsch, alle Fremdsprachen, Mathematik und Physik, im naturwissenschaftlich-technologischen Zweig auch Chemie, im Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasium je nach Profil entweder Wirtschaft und Recht oder Sozialkunde und im musischen Zweig Musik.

Kurzarbeiten (Kleiner Leistungsnachweis)

Kurzarbeiten sind spätestens eine Woche vorher anzukündigen. Sie beziehen sich auf den Stoff von höchstens 10 unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 30 Minuten betragen.

Stegreifaufgabe (auch **Extemporale** = Kleiner Leistungsnachweis)

Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. Die Aufgaben oder Fragen sollen sich nach dem Inhalt der vorhergegangenen zwei Unterrichtsstunden und den Grundkenntnissen richten. Die Arbeitszeit sollte nicht mehr als 20 Minuten dauern. Bezüglich der Korrektur gilt dasselbe wie bei Schulaufgaben.

Jahrgangsstufentests

Jahrgangsstufentests sind zentrale in ganz Bayern geschriebene Tests. Am Gymnasium wird in der 6. und 8. Jahrgangsstufe Deutsch getestet, in der 8. und 10. Mathematik und in der 6. und 10. Englisch. Die Tests werden ab-



sichtlich kurz nach Schuljahresbeginn abgehalten, damit der tatsächliche Wissensstand geprüft wird. Die Wertung der Ergebnisse wird von der Lehrerkonferenz für jedes Fach einzeln beschlossen. So ist es z.B. möglich, dass der Jahrgangsstufentest zusammen mit einem schulinternen Test eine Schulaufgabe ersetzen kann.

Notengebung

Lehrer haben die Pflicht, den Schülern ihre Noten möglichst zeitnah bekannt zu geben und zu erklären, wie die Noten zustande gekommen sind, als auch warum sie eine bestimmte Note gegeben haben. Dabei kann sich die äußere Form bei schriftlichen Arbeiten auf die Bewertung auswirken. Allerdings muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, wenn eine Arbeit deshalb schlechter bewertet wird. Fehler in Rechtschreibung, Grammatik oder Interpunktion müssen in Deutsch und können aber auch in anderen Fächern zu schlechteren Noten führen. Eine Ausnahme wird hier nur für die Legastheniker gemacht, bei denen die Rechtschreibung nicht bewertet wird. Für Schüler mit Dyskalkulie gibt es allerdings keine entsprechende Ausnahme.

Unterschleif

Wenn ein Schüler in einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet, gilt das als Unterschleif und wird mit der Note 6 bewertet.

Schülerbogen

Für jeden Schüler gibt es an der Schule einen Schülerbogen. Dieser muss bei einem Schulwechsel an die aufnehmende Schule weitergeleitet und mindestens 20 Jahre im Schularchiv aufbewahrt werden. Eltern haben das Recht, ihn einzusehen.

DIE SCHÜLERVERTRETUNG – MITBESTIMMUNGSMÖGLICHKEITEN

SMV

Die Schülermitverantwortung kurz SMV ist ein Gremium aus den 3 Schüler-sprechern und weiteren Schülern. Sie setzt sich für die Schüler ein, plant Feste, organisiert Projekte usw.



Schülersprecher

Aus dem Kreis der Klassensprecher und der Kollegstufensprecher werden drei Schülersprecher gewählt. Sie vertreten die Schüler im Schulforum.

Schulforum

Das Schulforum setzt sich seit dem 1. August 2013 aus den drei Schülersprechern, dem Vorsitzenden des Elternbeirates und zwei weiteren Elternbeiratsvertretern, dem Schulleiter und drei Lehrern sowie einem Vertreter des Sachaufwandsträgers zusammen. Das Einvernehmen mit dem Schulforum ist gefordert bei der Festlegung von Entwicklungszielen im Schulentwicklungsprogramm und Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft. Es trifft Entscheidungen über die Hausordnung, über Pausenregelung und Pausenverpflegung, darüber, wie in der Schule Veranstaltungen durchgeführt werden und vor allem über das Schulprofil. Es kann in Konfliktfällen zur Vermittlung angerufen werden. Außerdem muss das Schulforum bei vielen Entscheidungen zumindest gehört werden. Das Schulforum wird einmal in jedem Halbjahr, spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres, einberufen; es entscheidet über den Sitzungsturnus. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag einzubringen, über den zu beraten und zu entscheiden ist.

Tutoren

Tutoren sind ältere Schüler, die den Neuen den Einstieg in die Schule durch Aktivitäten wie Spielnachmittage, Nikolausfeiern, Kinobesuche usw. erleichtern. Sie sind für die jüngeren Schüler oft auch Ansprechpartner bei Problemen.

Klassensprecher

Am Anfang eines Schuljahres wählen die Schüler einer Klasse einen Klassensprecher und einen Stellvertreter. Die Klassensprecher vertreten die Klasse gegenüber Lehrern, Schulleitung, Elternbeirat und in der SMV. Sie informieren die Klasse über Aktivitäten der Schule und geben unter Umständen auch Anregungen zur Unterrichtsgestaltung. Sie vermitteln und sind für Beschwerden aller Art zuständig. Sie sind aber definitiv keine Disziplinargehilfen des Lehrers, dürfen also nicht die Aufsicht übernehmen,



sondern sind auch für die Lehrer Ansprechpartner in der Klasse oder organisatorische Helfer.

Verbindungslehrer

Verbindungslehrer werden am Ende des Schuljahres von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern fürs neue Schuljahr gewählt. Sie sind Vertrauenspersonen für die Schüler, werden bei Problemen mit Schule, Unterricht und Noten von den Schülern angesprochen und vermitteln dann zwischen Lehrern und Schülern. Auch Eltern können die Vermittlerfunktion der Verbindungslehrer nutzen.

ZWEITER TEIL

WAS MUSS ICH AM GYMNASIUM SELBST BEZAHLEN?

Schulgeldfreiheit

Der sogenannte Sachaufwandsträger ist in der Regel eine Kommune, ein Zweckverband oder ein Landkreis. Er ist für die Ausstattung der Schule und alles andere, was Geld kostet, zuständig, abgesehen von der Besoldung der Lehrer. Der Besuch des Gymnasiums ist grundsätzlich kostenfrei.

Lehr- und Lernmittel

Alles, was ein Schüler für die Schule braucht, nennt man Lernmittel. Bücher werden nun wieder kostenfrei zur Verfügung gestellt („lernmittelfrei“ nennt sich das). Dennoch müssen beschädigte Bücher von den Eltern bzw. den Schülern ersetzt oder bezahlt werden. Der Elternbeirat hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Anschaffung von Schulbüchern.

Atlanten und Formelsammlungen

Taschenrechner, Hefte, Stifte, Formelsammlungen, Wörterbücher und Lektüren müssen Eltern selber bezahlen. Für Atlanten und Formelsammlungen kann eine Befreiung ab dem dritten Kind und bei Beziehern be-



stimmter Sozialleistungen erfolgen. Der Antrag muss über die Schulleitung beim Sachaufwandsträger gestellt werden.

Kopiergeld

Für Kopien müssen die Eltern laut Schulfinanzierungsgesetz bezahlen. Das Kopiergeld beinhaltet Arbeitsblätter, die im Unterricht verwendet werden.

Klassenfahrten

Man unterscheidet die eintägigen Fahrten, wie z.B. Wandertage, Wintersporttage oder Exkursionen und mehrtägige Fahrten, wie z.B. Skikurse, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, Schüleraustausch oder fachgebundene Fahrten, das sind etwa in Religion die Besinnungstage, in Erdkunde geographische Exkursionen oder im Fach Kunst die Fahrt zu kulturellen Veranstaltungen. Bei mehrtägigen Fahrten muss immer der Elternbeirat zustimmen, vor allem wegen der zu erwartenden Kosten.

Wandertage und sonstige eintägige Veranstaltungen

Zweimal im Jahr muss ein Wandertag stattfinden. Das Ziel suchen sich Klassenleiter und Schüler gemeinsam aus. Es kann aber auch ein Wintersporttag stattfinden oder eine Maßnahme aus dem MODUS21 Katalog, die das Schulforum beschließt. Die Teilnahme am Wandertag ist Pflicht.

Versicherung

In der Schule und auf dem direkten Schulweg sind alle Schüler über den GUVV (Gemeinde-Unfall-Versicherungs-Verband) unfallversichert. Alle Unfälle in der Schule und auf dem Schulweg müssen über die Schulverwaltung (Formular) gemeldet und beim evtl. Arztbesuch angegeben werden.



DRITTER TEIL

ZEUGNISSE UND VORRÜCKEN

Zwischenzeugnis

In den Jahrgangsstufen 5 bis 11 wird im Februar im Zwischenzeugnis über den Leistungsstand berichtet. Das Zwischenzeugnis dient ausschließlich der Information der Erziehungsberechtigten und begründet keine Rechten und Pflichten (Widerspruch oder Klage). Unterbleibt der Hinweis auf die Gefährdung des Vorrückens, kann daraus ebenfalls ein Anspruch auf Vorrücken nicht abgeleitet werden. Verlässt z.B. ein Schüler im März die Schule, muss eigens ein Abgangszeugnis beantragt werden.

Information über das Notenbild

Die Lehrerkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Elternbeirat beschließen, in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 das Zwischenzeugnis durch zwei schriftliche Informationen über das Notenbild zu ersetzen.

Jahreszeugnis

Es wird am Ende des Schuljahres für die Klassen 5 bis 11 ausgestellt und bewertet die Leistungen des gesamten Schuljahres und enthält die Vorrückungserlaubnis in die nächste Jahrgangsstufe. Über das Nichtvorrücken oder das Vorrücken auf Probe entscheidet die Lehrerkonferenz.

Vorrückungsfächer

Alle Fächer außer Sport (die ganze Schulzeit) und Musik (in Klasse 5 und 6) sind Vorrückungsfächer.

Bildung der Jahresfortgangsnote in 5 bis 11

In Fächern mit Schulaufgaben (Kernfächer siehe Seite 7) wird die Note aus der Gesamtnote für die großen Leistungsnachweise und aus der Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise gebildet. In Fächern mit zwei



Schulaufgaben stehen die Noten im Verhältnis 1:1, bei mehr als zwei Schulaufgaben stehen die Noten im Verhältnis 2:1. In Fächern ohne Schulaufgaben ergibt sich die Note aus den kleinen Leistungsnachweisen. Dabei sind die schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungen angemessen zu gewichten.

Freiwilliger Rücktritt

Zwei Wochen nach Ende des Halbjahres kann in den Jahrgangsstufen 6 bis 11 auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Schüler freiwillig in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten. Diese Schüler gelten nicht als Wiederholungsschüler.

Vorrücken auf Probe

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 und 11 nur, wenn sie das Ziel der Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, nicht erreicht haben; hier kommt es darauf an, ob erwartet werden kann, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen. Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob Schüler auf Probe vorrücken dürfen und ob diese die Probezeit bestanden haben. Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember und kann um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die Lehrerkonferenz entscheidet dies auf Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz.

Notenausgleich

Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10 und 11, die vom Vorrücken ausgeschlossen sind, kann unter folgenden Voraussetzungen Notenausgleich gewährt werden: Sie weisen nicht in einem weiteren Vorrückungsfach Note 5 oder 6 auf und sie haben Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern, wobei Kernfächer nur durch Kernfächer aus-



geglichen werden können, oder haben in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3.

Nachprüfung

Schüler der Klassen 6 bis 9 können sich am Ende der Sommerferien in bis zu drei Fächern einer Nachprüfung in den Fächern stellen, in denen sie zum Vorrücken zu schlecht waren: Das sind die Fächer, die mit 5 oder 6 bewertet wurden, in Kernfächern darf dabei höchstens einmal die Note 6 (aber nicht in Deutsch) oder zweimal die Note 5 im Zeugnis stehen. Die Eltern müssen bis spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses bei der Schule einen schriftlichen Antrag auf Nachprüfung gestellt haben. Siehe auch: Vorrücken auf Probe

Überspringen einer Jahrgangsstufe

Auf Vorschlag der Lehrkräfte, mit Zustimmung des Schülers und seiner Eltern, oder auf Antrag der Eltern kann die Lehrerkonferenz einem Schüler das Überspringen einer Jahrgangsstufe gestatten.

Mittlere Reife

Im Jahreszeugnis der 10. Jahrgangsstufe mit der Erlaubnis zum Vorrücken in die 11. Jahrgangsstufe wird bei allen Schülern vermerkt, dass es den Nachweis eines Mittleren Bildungsabschlusses (sog. Mittlere Reife) umfasst.

Besondere Prüfung

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss erwerben. Mit diesem Abschluss können Sie auf die Fachoberschule wechseln. Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 abgelegt werden. Sie wird in den letzten Tagen der Sommerferien nach Möglichkeit für mehrere benachbarte Gymnasien gemeinsam abgehalten. Über die Zulassung zur Besonderen Prüfung entscheidet das zuletzt besuchte



Gymnasium auf Antrag. Der Zulassungsantrag ist spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses vorzulegen.

Externer Quali

Es besteht die Möglichkeit für Schüler der 9. Jahrgangsstufe, extern den qualifizierenden Hauptschulabschluss zu erwerben. Anmeldeschluss ist dafür der 1. März an der zuständigen Mittelschule.

Konzept der Individuellen Lernzeit am Gymnasium

Das Modell der Individuellen Lernzeit mit seinen Fördermöglichkeiten richtet sich an die Schülerinnen und Schüler in der Mittelstufe. Über den derzeitigen Stand auf der Basis der Vorschläge der Modellprojektschulen - die seit Schuljahresbeginn 2012/2013 Konzepte zur Individualisierung erproben – gibt es Informationen auf der Seite des Kultusministeriums <http://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/1833/noch-mehr-foerdermoeglichkeiten-individuelle-lernzeit-am-gymnasium.html>

VIERTER TEIL

ORDNUNGSMAßNAHMEN UND PFLICHTVERLETZUNGEN

Welches Verhalten zieht eine Ordnungsmaßnahme nach sich?

An Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen nennt das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen Verweis, verschärfter Verweis, Versetzung in eine andere Klasse, Ausschluss vom Unterricht und Entlassung von der Schule. Für „unbotmäßiges“ Verhalten stehen den Lehrern außer schriftlichem Hinweis an die Eltern und die Anordnung einer Nacharbeit keine Mittel zur Verfügung. Strafarbeiten wie zum Beispiel Texte abschreiben, sind verboten.



Nacharbeit

Wenn ein Schüler nachmittags in der Schule bleiben muss, um Stoff nachzuholen, den er versäumt hat, oder häufiger die Hausaufgaben nicht gemacht hat spricht man von Nacharbeit. Nacharbeit ist eine Erziehungsmaßnahme gem. Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BayEUG und wird im Schülerbogen eingetragen. Wann ein Schüler zur Nacharbeit erscheinen muss, wird den Eltern rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

Verweis

Der Lehrer erteilt einen schriftlichen Verweis, ein verschärfter Verweis wird vom Schulleiter ausgestellt und unterschrieben. Verweise werden in den Schülerbogen eingetragen.

SCHWERWIEGENDE ORDNUNGSMAßNAHMEN

Androhung der Entlassung und Entlassung

Über die Entlassung eines Schülers entscheidet der Disziplinarausschuss, ein Gremium, das sich aus Lehrern zusammensetzt. Die Eltern des Schülers haben die Möglichkeit, zu ihrer Unterstützung den Elternbeirat um eine Stellungnahme zu bitten. Diese schriftliche Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu würdigen. Entspricht der Disziplinarausschuss nicht der Stellungnahme des Elternbeirats, ist dies dem Elternbeirat gegenüber zu begründen. Hat sich im Falle der Entlassung von der Schule der Elternbeirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gegen die Entlassung ausgesprochen, kann die Entlassung nur im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde (also dem Ministerialbeauftragten) ausgesprochen werden.



FÜNFTER TEIL

DIE ROLLE DER ELTERN

Elternaufgaben allgemein

Eltern sollen die Erziehungsarbeit der Schule unterstützen. So haben sie zum Beispiel dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder ihre Hausaufgaben machen, das heißt aber nicht, dass sie diese dann korrigieren sollen. Ebenso haben Eltern die Aufgabe, ihre Kinder regelmäßig zum Unterricht zu schicken, ausgestattet mit allen notwendigen Büchern und Unterrichtsmaterialien.

ELTERNINFORMATIONSMÖGLICHKEITEN

BayEUG

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen gilt für alle Schularten und regelt die allgemeingültigen Sachverhalte wie Schularten, Unterrichtsinhalte, Stellung von Lehrern, Schülern und Eltern etc. Es kann auf der Homepage des Kultusministeriums (KM) aufgerufen werden. (Startseite KM www.km.bayern.de → Schule → Recht → Gesetze)

Ferien

Es gibt Herbst-, Weihnachts-, Faschings-, Oster-, Pfingst-, und Sommerferien. Der bewegliche Ferientag ist abgeschafft. Auf der Seite des Kultusministeriums finden Sie immer die aktuelle und die für die nächsten Jahre gültige Ferienordnung:

<https://www.km.bayern.de/schueler/schule-und-mehr/termine/ferientermine.html>

Sprechstunden

Ort und Zeit der Sprechstunden der Lehrkräfte werden am Beginn des Schuljahres von der Schule mitgeteilt.



BaySchO und GSO

Bayerische Schulordnung (BaySchO) und Gymnasiale Schulordnung (GSO) können auf der Seite des Kultusministeriums abgerufen werden:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/recht.html>

Lehrpläne

Alle Interessierten könne die jeweils geltenden Lehrpläne auf den Seiten des ISB (Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung) einsehen:

<http://www.isb.bayern.de>

Informationspflicht der Schule

Hat ein Schüler Schwierigkeiten in der Schule, wie z.B. ein plötzliches auffallendes Nachlassen in der schulischen Leistung oder gesundheitliche Probleme, hat die Schule die Pflicht, die Eltern so früh wie möglich darüber schriftlich zu informieren.

Schulberatung

Bei Lernproblemen und Fragen zur Schullaufbahn berät die Beratungslehrkraft oder der Schulpsychologe, die es an jedem Gymnasium gibt oder die dafür zuständig ist. Für schulartübergreifende Fragen und beim Wunsch nach einer von der eigenen Schule unabhängigen Beratung finden Sie weitere Informationen unter:

<http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/index.asp>

Rundschreiben und Elternbriefe

Eltern sollten nicht vergessen, ihre Kinder ab und an nach Mitteilungen für die Eltern zu fragen. So mancher Brief, der für Sie bestimmt ist, verschwindet sonst ungelesen unten in der Schultasche, denn nicht alle Schreiben der Schule sind mit Rücklaufzettel, den die Eltern zu unterschreiben haben.

Elternsprechtage

Die Schule veranstaltet zwei Mal im Schuljahr Elternsprechtage, an denen in der Regel alle Lehrkräfte der Schule für kurze Gespräche (ca. fünf Minuten) zur Verfügung stehen. Die Schule informiert die Eltern rechtzeitig über den Termin und die organisatorischen Einzelheiten.



Elternversammlungen – Klassenelternversammlung

Zu Beginn des Schuljahres lädt der Schulleiter zu einem Klassenelternabend. Bei diesem sind dann der Klassenleiter und die Fachlehrer, zumindest zeitweise, anwesend. Bei anfallenden Problemen kann auf Wunsch von mehr als 2/3 der Eltern auch ein weiterer Klassenelternabend stattfinden, zu dem dann wiederum die Schulleitung einlädt.

Klassenelternsprecher

Auch im Gymnasium können - auf freiwilliger Basis - Klassenelternsprecher gewählt werden. Die Wahl findet beim Klassenelternabend statt. Sie sollen als Ansprechpartner für alle eine Mittlerfunktion zwischen den Eltern der Klasse, den Lehrer und dem Elternbeirat wahrnehmen. So laden sie z.B. zu einem „Stammtisch“ ein. Der Elternbeirat lädt in der Regel die Klassenelternsprecher zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

DER ELTERNBEIRAT

Wahl

Für die Wahl des Elternbeirats gilt die vom Elternbeirat gesondert erlassene Wahlordnung. Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Kinder sowie alle Erziehungsberechtigten nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, die wenigstens ein Kind haben, welches das Gymnasium besucht. Die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen. Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben.

Aufgaben des Elternbeirats

Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der minderjährigen und der Eltern der volljährigen Schüler. Der Elternbeirat nimmt die nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Er wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erteilung der Zustimmung, des Einvernehmens und des Benehmens mit. Er hat Unterrichts-, Auskunfts- und Informationsrechte und kann die Anwesenheit des Schulleiters verlangen. Der Elternbeirat kann jederzeit und für ein bestimmte Zeit durch Beschluss weitere Mitglieder, welche die Wählbar-



keitsvoraussetzungen erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen. Diese haben die Rechtsstellung wie die gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts.

Kandidatur zum Elternbeirat

Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der am Gymnasium tätigen Lehrkräfte und anderer haupt- oder nebenberuflichen Beschäftigten sowie die Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörden, die unmittelbar mit den Angelegenheiten der Aufsicht über das Gymnasium befasst sind.

DIE LANDES-ELTERN-VEREINIGUNG

Elternverbände

In Bayern gibt es eine gesetzliche Elternvertretung an jedem Gymnasium. Darüber hinaus wurden verschiedene Verbände gegründet, die Elterninteressen gegenüber den Bezirksregierungen, dem Kultusministerium und dem Landtag vertreten. Es gibt konfessionelle (z.B. EVO Elternvereinigung an den Gymnasien und Realschulen der Orden und anderer freier katholischen Schulträger in Bayern) und schulartbezogene Elternverbände, wie die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern: LEV Gymnasien

LEV - Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern

Die Landes-Eltern-Vereinigung ist der Elternverband, in dem sich die Elternbeiräte bayerischer Gymnasien zusammengeschlossen haben. (siehe LEV: <http://www.lev-gym-bayern.de/>) Die LEV gliedert sich oberhalb der Ebene der Gymnasien in regionale Arbeitsgemeinschaften und die Arbeitskreise für humanistische und musische Gymnasien.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich auch jederzeit telefonisch unter 089 - 98 93 82 oder per Fax 089 - 98 29 674 oder per E-Mail: info@lev-gym-bayern.de oder per Brief: LEV, Ehrwalder Straße 8, 81377 München an die Geschäftsstelle der LEV wenden.

© LEV 2018

ⁱ Hinweis: Die Bezeichnungen der Personen gelten für beide Geschlechter.